
S 1 VG 35/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 VG 35/19
Datum	15.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 54/19
Datum	24.04.2020

3. Instanz

Datum	14.08.2020
-------	------------

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 15.10.2019 wird zur¼ckgewiesen. Auāergerichtliche Kosten der Klāgerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gestritten wird um Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG wegen der Folgen eines Polizeieinsatzes in der Wohnung der Klāgerin.

Am 16.11.2015 kam es im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen die Klāgerin zu einer Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung, in deren Verlauf die Klāgerin kollabierte. Eine kōrperliche Einwirkung durch Polizeibeamte bzw. deren Hilfskrāfte auf die Klāgerin fand auch nach Angaben der Klāgerin nicht statt. Eine Beschwerde der Klāgerin gegen den die Durchsuchung anordnenden Beschluss des AG Q wurde vom LG Q mit Beschluss vom 30.12.2015 als unbegr¼ndet verworfen. Das der Hausdurchsuchung zugrunde liegende Ermittlungsverfahren wurde am 09.03.2016 nach [Â§ 170 Abs. 2 StPO](#) eingestellt. Das AG Q stellte daraufhin mit Beschluss vom 14.04.2016 fest, dass der Klāgerin

wegen der Hausdurchsuchung dem Grunde nach Entschädigung zustehe. Die Generalstaatsanwältin in I gewährte der Klägerin deswegen am 19.09.2016 eine Entschädigung nach dem StrEG für ihr entstandene Anwaltskosten in Höhe von 441,41 EUR. Eine Klage der Klägerin gegen das Land NRW auf Schmerzensgeld war in erster Instanz (Urteil des LG E vom 05.09.2017 – 25 O 00/17) und zweiter Instanz (Urteil des OLG I vom 09.01.2019 – I-11 U 00/17) erfolglos.

In einem sozialgerichtlichen Klageverfahren ([S 10 SB 1338/16](#)) wurde die beklagte Behörde mit Urteil vom 10.09.2018 zur Feststellung eines GdB von 30 verurteilt, der maßgeblich durch eine psychische Erkrankung der Klägerin begründet war.

Am 15.05.2017 beantragte die Klägerin erstmals telefonisch und dann am 09.08.2018 schriftlich Leistungen nach dem OEG wegen der Folgen der Hausdurchsuchung am 16.11.2015. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24.09.2015 ab, da kein vorsätzlich, rechtswidriger Angriff vorliege. Die Klägerin legte am 24.10.2018 Widerspruch ein. Der Beklagte zog diverse Unterlagen bei, insbesondere aus dem Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin, aus den Klageverfahren der Klägerin gegen das Land NRW sowie aus dem Klageverfahren wegen des GdB. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2019 zurück. Weder sei die Hausdurchsuchung rechtswidrig gewesen, noch stelle sie eine Gewalttat im Sinne des OEG dar. Nach dem Urteil des BSG vom 16.12.2014 ([B 9 V 1/13 R](#)) setze eine solche Gewalttat eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf das Opfer voraus, die hier nicht vorliege.

Am 12.07.2019 hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Detmold erhoben und Schadensersatz sowie Schmerzensgeld nach dem OEG i.V.m. dem BVG begehrt. Trotz Hinweises des Sozialgerichts, dass diese Leistungen im OEG i.V.m. dem BVG nicht vorgesehen seien, hat sie an diesem Antrag festgehalten und auf [ÄS 81 ff. BVG](#) verwiesen. Sie hat ergänzend vorgetragen, dass die Begrenzung des Tatbestandes des [ÄS 1 OEG](#) auf körperliche Einwirkungen, wie sie vom BSG vorgenommen werde, nicht europarechtskonform sei. Sie stehe im Widerspruch zum Europäischen Übereinkommen vom "24.11.1993" über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und zur Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29.04.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

Das Sozialgericht hat die Klage nach vorheriger Anhörung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit Gerichtsbescheid vom 15.10.2019 abgewiesen. Die Klage sei unzulässig, soweit Schadensersatz und Schmerzensgeld begehrt würden, da diese Leistungsformen im OEG i.V.m. dem BVG nicht vorgesehen seien. Das Klagebegehren könne aber dahingehend ausgelegt werden, dass auch die grundsätzlich mögliche Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Gewährung von Heilbehandlung begehrt würden. Insofern fehle es aber einer rechtswidrigen Gewalttat. Die Hausdurchsuchung sei rechtmäßig gewesen. Dies ergebe sich sowohl aus der Entscheidung des LG Q über die Beschwerde gegen den die Hausdurchsuchung anordnenden Beschluss, als auch aus den Entscheidungen des LG E und des OLG I. Die grundsätzliche Bejahung eines Entschädigungsanspruches nach dem StrEG durch das AG Q führe zu keinem anderen Ergebnis, da sie keine Rechtswidrigkeit des Ermittlungsverfahrens

voraussetze. Im Übrigen fehle es an einer nach der Rechtsprechung des BSG erforderlichen unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf die Klägerin.

Die Klägerin hat gegen den ihren Bevollmächtigten am 21.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 21.11.2019 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die Richtlinie 2004/80/EG in Deutschland nicht richtig umgesetzt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

"den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 15.10.2019 ([S 1 VG 35/19](#)) und den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen der Klägerin Schadensersatz und Schmerzensgeld nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG zu gewähren."

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat die Berufung nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 23.01.2020 nach [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) auf den Berichterstatter übertragen.

Die Beteiligten haben sich anschließend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) und durch den Berichterstatter als Einzelrichter gemäß [Â§ 155 Abs. 3 und Abs. 4 SGG](#).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da diese unbegründet ist. Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert, da diese rechtmäßig sind. Sie hat keinen Anspruch auf Schadensersatz und / oder Schmerzensgeld nach dem OEG i.V.m. dem BVG und zwar schon deshalb, da diese Gesetze die begehrten Leistungen nicht vorsehen. Inwiefern sich der geltend gemachte Anspruch aus [Â§Â§ 81 ff. BVG](#) ergeben sollte, wie die Klägerin meint, ist nicht ersichtlich.

Anders als das Sozialgericht hält der erkennende Senat es nicht für erforderlich, den Antrag der rechtskundig und bereits vom Sozialgericht entsprechend belehrten Klägerin dahingehend auszulegen, dass ihr Klagebegehren (auch) auf solche

Leistungen gerichtet ist, die â wie die GewÃhrung einer BeschÃdigtenrente und Heilbehandlung â im BVG durchaus vorgesehen sind.

Im Ãbrigen stÃnden der KlÃgerin keine Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG zu, da die Hausdurchsuchung nicht rechtswidrig war und dabei keine Straftat zum Nachteil der KlÃgerin begangen wurde. Erst recht lag kein tÃtlicher Angriff i.S.d. OEG vor.

Wegen der Einzelheiten der BegrÃndung nimmt der Senat nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) zunÃchst Bezug auf die EntscheidungsgrÃnde des angefochtenen Gerichtsbescheides des Sozialgerichts vom 15.10.2019.

ErgÃnzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Ein tÃtlicher Angriff i.S.d. liegt insbesondere deshalb nicht vor, da es bereits an der nach der Rechtsprechung des BSG (insbesondere Urteil vom 16.12.2014 â [B 9 V 1/13 R](#)) erforderlichen unmittelbaren Gewaltanwendung fehlt. Die KlÃgerin hat sich hier sowohl nach ihren eigenen Angaben, als auch nach sÃmtlichen anderweitigen aktenkundigen Erkenntnisquellen im Ergebnis lediglich erschreckt, auch wenn sie sich offenbar derart erschreckt hat, dass sie kollabiert ist.

Aus dem EuropÃischen Ãbereinkommen Ãber die EntschÃdigung fÃr Opfer von Gewalttaten von 1983 (!) ergibt sich nichts anderes. Der Senat verweist insofern auf die AusfÃhrungen des BSG im Urteil vom 16.12.2014 â [B 9 V 1/13 R](#) unter Rn. 31, mit denen sich die KlÃgerin nicht auseinandergesetzt hat. Das dortige Kernargument, dass das Ãbereinkommen eine Definition des Begriffs "vorsÃtzliche Gewalttat" nicht enthÃlt, gilt ebenso fÃr die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29.04.2004. Dass das derzeit geltende Recht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht, sieht auch der Gesetzgeber so (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen EntschÃdigungsrechts, [BR-Drs. 351/19, S. 168](#), Abschnitt VI. Absatz 2 Satz 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, besteht nicht.

Erstellt am: 09.10.2020

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024